

53. Kann bei Zerstörung einer Sache neben der Erstattung ihres Verkehrswertes Ersatz für entgangene Gebrauchsvorteile verlangt werden?

RGW. §§ 249, 251 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. August 1943 i. S. Großdeutsches Reich (Weil.) w. L.-Ges. W. & Co. (A.). III 67/43.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin läßt die von ihr hergestellten Waren (Waschmittel) durch Lastkraftwagen, die von ihren Bezirksvertretern gefahren werden, zu den über das Land verstreuten einzelnen Verteilerstellen befördern. Auf einer solchen Fahrt wurde am 28. Oktober 1939 ein Lastkraftwagen der Klägerin von einem ihn überholenden Wehrmachtlastwagen gestreift. Der Wagen der Klägerin wurde so schwer beschädigt, daß er nicht mehr ausgebessert werden konnte. Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Ihr Anspruch war zunächst nur auf Zahlung von 2711,93 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 20. Februar 1940 gerichtet. In diesem Betrage waren der Wertersatz für den zerstörten Wagen mit 1200 RM. sowie eine Summe von 1511,93 RM. an Aufwendungen enthalten, die der Klägerin ihrer Behauptung nach aus dem Unfall erwachsen sind, und zwar namentlich durch die Unmietung von Ersatzwagen, da es ihr trotz aller Bemühungen nicht gelungen sei, einen anderweitigen Lastkraftwagen zu erwerben. Der vorgenannte Anspruch, den die Klägerin um die vom Beklagten am 11. April 1940 gezahlten 1200 RM. ermäßigt hatte, ist durch rechtskräftiges Zwischenurteil des Landgerichts vom 17. November 1941 unter dem Gesichtspunkte der Amtshaftung (Art. 131 WeimVerf.) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Nunmehr hat die Klägerin den Klageantrag erweitert. Sie verlangt für gehabte Aufwendungen Zahlung von 7510,99 RM., indem sie weitere Auslagen für das Unmieten fremder Lastkraftwagen bis einschließlich Januar 1942 geltend macht. Außerdem begehrt sie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für allen aus dem Unfall sonst noch entstandenen oder künftig entstehenden Schaden.

Der Beklagte ist der Schadensberechnung der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten. Er vertritt

die Auffassung, die Klägerin könne neben dem Sachwerte des Wagens, der ihr erstattet worden sei, nicht auch noch Ersatz für den Entgang der Nutzung des Wagens verlangen. Der Umstand, daß ihr die Anschaffung eines Ersatzwagens unmöglich gewesen sei, beruhe auf den durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen; der Unfall sei dafür nicht ursächlich.

Das Landgericht hat die Mehrkosten der Klägerin für die Fahrten mit angemieteten Wagen bis Januar 1942 in Anlehnung an eine Auskunft des Lieferwerks auf 0,16 RM. je km, insgesamt auf 5046,08 RM., ihre anderen Auslagen auf 92,32 RM. berechnet und dem Zahlungsanspruch daher in Höhe von 5138,40 RM. stattgegeben; außerdem hat es dem Feststellungsantrag entsprochen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist im wesentlichen ohne Erfolg geblieben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Nach dem Zwischenurteil des Landgerichts vom 17. November 1941 steht rechtskräftig fest, daß der Schadenersatzanspruch der Klägerin gemäß Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Die Rechtskraft der Vorabentscheidung geht allerdings über den Umfang der damals erhobenen Ansprüche nicht hinaus. Zu diesen gehörte aber bereits eine Schadenersatzforderung wegen gehabter Aufwendungen und wegen entgangener Nutzungen des zerstörten Kraftwagens im Betrage von 1511,93 RM., wie sie sich im einzelnen aus der dem Schriftsatz der Klägerin vom 15. April 1940 beigelegten Aufstellung ergibt. Insoweit kann die Schadenersatzpflicht des Beklagten und ihre Erstreckung auf die ursprünglich geltend gemachten Aufwendungen — namentlich auch für das Anmieten fremder Kraftfahrzeuge — nicht mehr in Frage gestellt werden. Innerhalb dieser Grenzen kann es sich nur noch um die Höhe der einzelnen Schadensposten handeln.

II. Eine andere verfahrensrechtliche Lage besteht jedoch bei der späteren Erweiterung der Ansprüche für den Nutzungsentgang und bei dem außerdem erhobenen Feststellungsanspruch. Hierüber war unabhängig von dem Zwischenurteil erneut zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat ersichtlich auch insoweit die Voraussetzungen für eine Amtshaftung des Beklagten be-

jahren wollen. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Solche sind auch von der Revision nicht erhoben worden.

Das Berufungsgericht hat im Anschluß daran die Frage geprüft, ob die Klägerin neben dem Wertersatz für den zerstörten Wagen, den sie am 11. April 1940 mit 1200 RM erhalten hat, auch noch Ersatz für die entgangene Nutzung des Wagens, insbesondere für die ersatzweise Anmietung fremder Kraftwagen, verlangen kann. Dazu ist vom Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt worden, daß die Klägerin sich wegen der Kriegsverhältnisse keinen anderen Wagen habe beschaffen können, sondern gezwungen gewesen sei, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs von Fall zu Fall fremde Lastkraftwagen anzumieten. Nach der rechtlichen Seite hin hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Schädiger sei nach § 251 BGB. verpflichtet, dem Geschädigten den besonderen Wert zu ersetzen, den der beschädigte Gegenstand für diesen nach dessen besonderen Verhältnissen habe. Dem Geschädigten sei somit nicht nur der Wert des Gegenstandes, sondern das volle Interesse zu vergüten; auch sei nicht allein die Sachlage zu berücksichtigen, wie sie zur Zeit des Schadenseintritts bestanden habe; vielmehr seien alle Umstände in Betracht zu ziehen, die zur Zeit der Urteilsfällung gegeben seien. Für die Dauer der Kriegsverhältnisse, durch welche die Klägerin an einem Ersatzkauf gehindert sei, könne daher der bloße Wertersatz nicht als ausreichend angesehen werden; es entspreche auch der Billigkeit, der Klägerin den verlangten Ersatz für ihre Aufwendungen zuzusprechen.

Diese Erwägungen werden von der Revision ohne Erfolg angegriffen. Zuzugeben ist, daß der Geschädigte, wenn ihm der Wert einer zerstörten Sache ersetzt worden ist, unter regelmäßigen Umständen keine weiteren Ansprüche stellen kann. Denn die als Wertersatz gewährte Summe wird ihn gewöhnlich in den Stand setzen, eine andere gleichwertige Sache zu erwerben und seinen Schaden damit auszugleichen. In manchen Fällen pflegt auch der Wert der zerstörten Sache nach ihrem Nutzungsertrage bemessen zu werden, so daß darin ein Ersatz für die entgangenen Nutzungen schon enthalten ist. Überdies können die Zinsen, die der Betrag abwirft, die entgangenen Nutzungen aufwiegen. Jedoch können die Umstände auch so liegen, daß der durch den Verlust der zerstörten Sache entstandene Schaden wirtschaftlich

über den Verkehrswert der Sache hinausgeht. Von der Industrie erzeugte Gebrauchsgegenstände — wie der hier in Betracht kommende Kraftwagen — besitzen einen im wesentlichen von den Herstellungskosten abhängigen Verkehrswert, in welchem die unter Umständen recht bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile der Verwendung solcher Gegenstände nicht zum Ausdruck kommen. Als Ersatz für derartige Gegenstände wird freilich nur ihr Verkehrswert verlangt werden können, wenn der Geschädigte sie zum Weiterverkauf erworben hat. Werden sie aber — wie hier — als Betriebsmittel verwendet und können sie — etwa wegen eingetretener Warenverknappung — nicht durch Erwerb gleichwertiger Stücke ersetzt werden, so läßt sich der Schaden durch Leistung bloßen Wertersatzes nicht ausgleichen. Der Ausgleich kann dann aber so herbeigeführt werden, daß dem Geschädigten fremde Sachen für seine Gebrauchszwecke dienstbar gemacht werden. Man würde den Begriff des Sachschadens in § 249 Satz 2 BGB. zu eng auffassen, wenn man dem Geschädigten den Anspruch, auf diese Weise zur vollen Schadensbehebung zu gelangen, verweigern wollte. Die Bestimmung spricht in Satz 1 den allgemeingültigen Grundsatz aus, daß der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Daraus folgt, daß der Geschädigte Anspruch auf das volle Interesse hat und sich nicht mit dem Ersatze des gegenständlichen Werts einer beschädigten Sache zu begnügen braucht, wenn diese nach seinen Verhältnissen einen besonderen Wert für ihn hat. Schon die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 71 S. 216) hat daher anerkannt, daß neben der Wertminderung der Sache grundsätzlich auch Ersatz für die Entbehrung der Sachnutzung gefordert werden kann. Der Ersatz braucht aber insoweit nicht gerade in einer Summe verlangt zu werden. Es steht gesetzlich nichts entgegen, daß er auch von Fall zu Fall gefordert wird. Vorliegend war der Unfall nach dem Ausbruch des Krieges eingetreten, und die Kriegsverhältnisse haben es verhindert, daß die Klägerin durch Neuerwerb eines Wagens zur Herstellung des alten Zustandes gelangen konnte. Sie war vielmehr zur Anmietung von Ersatzwagen gezwungen, um in die Lage zu kommen, wie sie wirtschaftlich für sie bestanden hätte, wenn sie ihren alten Wagen weiter für sich hätte be-

nutzen können. Diese Folge des schädigenden Ereignisses ist dem Beklagten als „adäquate“ zuzurechnen; sie muß daher bei der in § 251 Abs. 1 BGB. vorgesehenen Geldentschädigung berücksichtigt werden. Die Klägerin kann also mit Recht Ersatz ihrer Aufwendungen für das Anmieten fremder Kraftwagen fordern. Die in dem Aufsatz von *W u s s o w*, DR. 1942 Ausg. A S. 293, vertretene Ansicht, daß der Ersatz des Sachwerts in jeder Hinsicht an die Stelle der zerstörten Sache trete und daher für weitergehende Ersatzansprüche überhaupt kein Raum bleibe, findet im Gesetze keine ausreichende Stütze. Ebensowenig kann dem Bedenken der Revision beigeppflichtet werden, die Zubilligung eines besonderen Ersatzes für den Nutzungsentgang laufe den Preisstoppvorschriften zuwider. Die Revision verkennt dabei, daß diese Vorschriften nur die Höhe des gegenständlichen Sachwerts begrenzen, während der für die volle Schadloshaltung der Klägerin noch erforderliche Ersatz für den Nutzungsentgang und die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile außerhalb der Preisregelung liegt. Nicht überzeugend ist endlich auch der Einwand der Revision, die Klägerin habe den Nachteil der Unmöglichkeit der Anschaffung eines anderen Wagens als allgemeine Kriegsfolge selbst zu tragen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Tragung dieser Kriegsfolge eher dem Schädiger als dem Geschädigten zugemutet werden muß. Für Fälle vorsätzlicher Sachbeschädigung dürfte daran überhaupt kein Zweifel bestehen. Das Gesetz macht aber insoweit zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Schädigung keinen Unterschied. Ist der angerichtete Schaden wegen der Kriegsverhältnisse besonders hoch, so kann der Schädiger nicht verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn der Schaden zu Friedenszeiten entstanden wäre. Demnach läßt sich nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht der Klägerin von Fall zu Fall einen besonderen Ersatz für den Nutzungsentgang zugesprochen hat.

III. Dagegen müssen gegen die mengenmäßige Berechnung des Schadens in mehrfacher Hinsicht Bedenken erhoben werden. (Die weiteren Ausführungen hierzu begründen die Notwendigkeit der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache.)